



Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zl. 13/1 07/170

**GZ 600.127/0011-V/A/1/2007**

**BG, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das AVG 1991 und das Zustellgesetz geändert werden (Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007)**

**Referent: Dr. Armenak Utudjian, MBL-H.S.G., Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **1. Vorbemerkung:**

Zunächst begrüßt die österreichische Rechtsanwaltschaft grundsätzlich die Zielsetzungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes im Bereich des elektronischen Zustellrechtes. Generell ist auch die Neufassung und Modernisierung bestehender Verwaltungsverfahrensrechtsordnungen zu begrüßen, insbesondere die Außerkraftsetzung bereits überholter Rechtsnormen im Rahmen vor allem des EGVG.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft ist sich auch des Umstandes bewusst, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf mit doch deutlichen Abstrichen auf dem im Frühjahr 2006 ausgesendeten Entwurf eines Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2006 basiert, zu dem bereits eine Stellungnahme vom 04.04.2006 abgegeben worden ist, die im Wesentlichen aufrecht erhalten wird.

Bedauerlich sind aber die doch wesentlichen Abstriche zum damaligen Gesetzesentwurf, vor allem im Bereich der damals geplanten Verbesserung des Säumnisschutzes im Verwaltungsstrafverfahrensrecht.

Als sehr kritisch sieht die österreichische Rechtsanwaltschaft den Entfall der damals geplanten Verlängerung der Berufungsfrist in Verwaltungsrechtssachen von zwei auf vier Wochen. Die österreichische Rechtsanwaltschaft spricht sich weiterhin (wie

schon damals) für eine solche Verlängerung der Berufungsfrist aus, weil dies der Einheitlichkeit der verschiedenen Verfahrensordnungen entspricht und auch sachlich gerechtfertigt ist. In einer Vielzahl der Fälle sind Parteien im Verwaltungsverfahren nicht rechtsfreundlich vertreten, sodass sie schon aus diesem Grund eine längere Berufungsfrist benötigen. Wenn sogar für relativ einfache Schriftsätze, wie Einsprüche gegen Zahlungsbefehle oder Einwendungen gegen gerichtliche Aufkündigungen, eine vierwöchige Frist laut ZPO vorgesehen ist, ist nicht verständlich, warum bei zum Teil sehr komplizierten Verwaltungsrechtsmaterien die Bekämpfung solcher zum Teil sehr umfassender Bescheide (etwa im Bau- oder Wasserrechtsbereich) mit einer 14-tägigen sehr kurzen Fristsetzung versehen sein sollte.

Eine diesbezügliche Vereinheitlichungsmaßnahme wird dringend angeregt.

## **2. Zum Entwurf im Einzelnen:**

### **Zu Artikel 1 Ziffer 25:**

Es wird eine rein klarstellende Änderung des Artikels IX, Abs. 1 EGVG vorgenommen. Die österreichische Rechtsanwaltschaft wiederholt ihr Anliegen in Richtung einer deutlichen Erhöhung des Strafrahmens für die Verwaltungsübertretungen (unter anderem der Winkelschreiberei), zumal die derzeit geltenden Strafrahmen materiell seit Jahren keiner Erhöhung zugeführt worden sind.

### **Zu Artikel 2 Ziffer 4 (§ 13 AVG):**

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG sollen lediglich *nach Maßgabe bestehender technischer Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten* schriftliche Anbringen in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Es ist nicht einsichtig, welche technischen Beschränkungen für den Zugang von elektronischer Post bestehen können, sodass diese Einschränkung entfallen sollte.

Weiterhin abzulehnen ist die in § 13 Abs. 5 geplante Bestimmung, wonach die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet ist, Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten.

Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf den aktuellen Stand der Technik mehr als überholt und ist darüber hinaus sachlich nicht gerechtfertigt. Verwaltungsbehörden sollten ausnahmslos gesetzlich verpflichtet sein, sämtliche technischen Empfangsmöglichkeiten (sowohl was das Telefax, als auch EDV-Geräte für Zustellungen per e-mail) anbelangt, „rund um die Uhr“ in Empfangsbereitschaft zu halten. Die oft zu bemerkende Praxis, dass bei Ende der Amtsstunden sämtliche Geräte – insbesondere Telefaxgeräte – abgeschaltet werden, führt de facto zu einer Verhinderung von Telefaxzusendungen außerhalb der Amtsstunden.

Auch die Einschränkung der Nacht-Öffnungszeiten der Postämter (sogar in der Bundeshauptstadt Wien) sollte Anlass genug sein, zumindest die Zugangsmöglichkeiten in elektronischer oder Telefax-Form soweit auszudehnen,

dass keine zeitlichen Beschränkungen bestehen, die in Wahrheit eine Einschränkung des Rechtsschutzes mit sich bringen.

Begrüßt wird die durch § 13 Abs. 2 geplante Klarstellung, dass auch elektronische Zustellungen schriftliche Anbringen darstellen.

#### **Zu Artikel 2 Ziffer 15:**

Die Klarstellung der Angehörigen-Eigenschaft durch Begriffsbestimmungen ist erfreulich und notwendig. Die im Abs. 1 Z 5 geplante „Gleichstellung“ von Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, ist zwar rechtspolitisch ebenfalls zu begrüßen, kommt aber nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft zu früh, solange für Lebenspartnerschaften keine ausreichenden gesetzlichen Grundlagen im allgemeinen Recht geschaffen sind; Gleiches gilt für die Angehörigeneigenschaft von Kindern und Enkeln einer der in Lebensgemeinschaft lebenden Personen im Verhältnis zu anderen Personen (offenbar eine Bezugnahme auf „Patchwork-Familien“).

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Zustellgesetzes):**

##### Zu Ziffer 9:

Das bisherige Zustellverbot in § 4 Abs. 3 ZustellG, wonach eine Zustelladresse als Abgabestelle nicht verwendet werden dürfe, von welcher der Empfänger durch längere Zeit hindurch dauernd abwesend ist oder eine elektronische Adresse, an welche der Empfänger durch längere Zeit hindurch nicht erreichbar ist, wird durch § 5 in der vorgeschlagenen Neufassung durch „regelmäßigen Aufenthalt“ bzw. „regelmäßige Erreichbarkeit“ ersetzt. Es wird allen Beteiligten bewusst sein, dass „regelmäßig“ einen unbestimmten Gesetzesbegriff darstellt, dessen Auslegung schwierig ist. Es ist zu erwarten, dass die Auslegung sich an der bisherigen Auslegungsform der Altbestimmung orientieren wird. Dennoch ist mit dieser Anknüpfung eine doch beträchtliche Rechtsunsicherheit verbunden.

##### Zu Ziffer 10 (§ 7):

Die Heilung des Zustellungsmangels, sobald das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist, sollte dann nicht eintreten, wenn der Empfänger einen Zustellungsbevollmächtigten im Sinne des § 9 bestellt hat. In diesem Fall sollte ausschließlich die Zustellung beim Zustellungsbevollmächtigten möglich sein und eine Heilung dieses Zustellungsmangels durch tatsächliche Kenntniserlangung durch den Empfänger nicht möglich sein.

##### Zu Ziffer 39:

Begrüßenswert ist die elektronische Übermittlung einer Kopie des Zustellnachweises statt des Original-Zustellnachweises selbst. Die Aufbewahrungsfrist in § 22 Abs. 3 von nur drei Monaten ist nach unserer Auffassung allerdings zu gering, zumal sich Fragen der Rechtmäßigkeit der Zustellung auch zu einem späteren Zeitpunkt in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren ergeben können.

Zu Ziffer 49 (3. Abschnitt, elektronische Zustellung):Zu § 33 Abs. 1

Die Anmeldung bei einem elektronischen Zustelldienst, die die elektronische Zustellung behördlicher Schriftstücke ermöglichen soll, hat unter Verwendung der Bürgerkarte zu erfolgen. Soweit ersichtlich, ist eine bloße „Teil-Anmeldung“ allerdings nicht möglich. Es kann nun dem Interesse der Bürger sehr wohl entsprechen, dass zwar bestimmte behördliche Zustellungen (etwa im Gewerberecht, wie bei der Anmeldung eines freien Gewerbes) sehr wohl elektronisch erfolgen können, nicht aber Zustellungen im Rahmen von zB Verwaltungsstrafverfahren.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft regt daher an, den Bürgern auch die Möglichkeit der Teilanmeldung bei elektronischen Zustelldiensten für nur bestimmte Arten von zuzustellenden Dokumenten einzuräumen.

Wien, am 19. September 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

